

56. 1. In welcher Art haftet die Eisenbahn für Frachtgut vor Beginn und nach Beendigung des eigentlichen Transports?  
 2. Grobes Verschulden der Eisenbahnangestellten bei Verwahrung des Frachtguts.

I. Zivilsenat. Ur. v. 28. Mai 1921 i. S. Reichseisenbahnfiskus (Bekl.) w. B. L. K. (Kl.). I 411/20.

I. Landgericht Karlsruhe. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin bezog Anfang Oktober 1918 vier Faß Wein mit der Eisenbahn. Die Sendung kam vollzählig in K. an. Mit der Abrollung beauftragte die Klägerin den Spediteur S. Dieser löste am 4. oder 5. Oktober den Frachtbrief ein; bezahlte die Fracht und quittierte über den Empfang der Ware. Er nahm aber die Ware nicht sofort an sich, sondern ließ sie auf dem Güterboden stehen. Als er sie am 9. Oktober abholen wollte, fehlte von den vier Fässern eins im Gewichte von 834 kg. Dessen Verbleib ist nicht aufgeklärt.

Die Klägerin verlangt mit der Klage Ersatz des Werts des Fasses. Das Landgericht erklärte die Klage dem Grunde nach für berechtigt. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

... Das Berufungsgericht hat angenommen, der Sinn und die rechtliche Bedeutung der im voraus geleisteten Quittierung sei dahin aufzufassen, daß die Ware als abgenommen gelte (welche Wirkung nur bei sofortigem Widerruf der Quittung aufgehoben werden könne), und daß zwischen Empfänger und Eisenbahn ein Verwahrungsvertrag abgeschlossen werde, der bis zur körperlichen Abholung der Ware in Kraft bleibe. Dieser Verwahrungsvertrag sei ein entgeltlicher. Die Eisenbahn müsse nachweisen, daß sie an dem Verlust des Guts schuldlos sei. Ein derartiger Beweis sei nicht angetreten.

Die Revision rügt, daß zu Unrecht ein entgeltlicher Verwahrungsvertrag angenommen sei.

Zunächst ist es nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht in der Bezahlung der Fracht und der Quittierung über den Empfang der Ware rechtlich eine Ablieferung und Abnahme des Frachtguts erblickt hat. Insofern sind auch von der Revision keine Angriffe er-

hoben. Da nun aber die Ware nicht körperlich abgenommen (abgeholt), vielmehr jobann in Verlust geraten ist, fragt sich, welche Haftungsart der Eisenbahn außerhalb der Dauer des eigentlichen Transports eintritt. Darüber haben sich in Schrifttum und Rechtsprechung folgende Grundsätze entwickelt: Ausgelieferte Güter, die nicht sofort befördert werden können, hat die Eisenbahn in Verwahrung zu nehmen (§ 64 E.O.). Darin wird ein Verwahrungsvertrag erblickt. Ob der Vertrag unentgeltlich oder entgeltlich ist (vgl. § 690 BGB.), ist nicht unzweifelhaft. In der Zeit von der „Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung“ haftet die Eisenbahn bis zur höheren Gewalt (§ 456 HGB.). Sie haftet in dieser Weise grundsätzlich also zunächst auch noch, nachdem das Frachtgut am Bestimmungsort angekommen und ausgeladen ist; jedoch nimmt die vorherrschende Meinung an, daß bei Annahmeverzug des Empfängers infolge unberechtigter Annahmeweigerung nur noch Haftung für Arglist und grobes Verschulden eintritt. Diese Anschauung wird bestritten von Barnickel, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 26 S. 114, und Rundnagel in Ehrenbergs Handb. Bd. 5 Abt. 2 S. 422. Folgerichtig wird die vorherrschende Meinung annehmen müssen, daß die geminderte Haftung nicht nur bei ausdrücklicher Annahmeweigerung des Empfängers, sondern auch bei Verzug infolge Verzögerung der Abnahme eintritt. Zu betonen ist aber, daß diese Ansicht zunächst nur den Fall ins Auge faßt, daß auch nicht ein Surrogat der körperlichen Ablieferung (Quittierung über den Empfang und Zahlung der Fracht) vorliegt (vgl. z. B. Staub, § 429 Anm. 8; Rundnagel in Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 23 S. 306). Endlich ist anerkannt, daß auf die Ablieferung ein Verwahrungsvertrag mit Haftung für leichtes Verschulden nachfolgen kann (Staub § 429 Anm. 9; R.D.S.G. Bd. 14 S. 295), und daß eine solche Haftung insbesondere dann eintritt, wenn die Eisenbahn unanbringliche Güter selbst zu Lager nimmt (§ 81 Abs. 3 E.O.; Eger § 81 Anm. 429).

In dem zur Entscheidung stehenden Falle ist die Sachlage so, daß das erwähnte Surrogat der körperlichen Ablieferung eingetreten ist, der Empfänger sich aber um das Gut mehrere Tage lang nicht gekümmert hat. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß zwischen den Parteien ein Verwahrungsvertrag geschlossen ist, und zwar ein entgeltlicher, so daß der Beklagte für jedes Verschulden zu haften habe. Dies Ergebnis wäre nur schwer in Einklang zu bringen mit der vorstehend gekennzeichneten vorherrschenden Meinung, daß auch schon vor Ablieferung des Frachtguts bei Verzug des Empfängers nur eine Haftung für grobes Verschulden eintritt. Es bedarf jedoch keiner Prüfung ob deshalb der Entscheidung des Berufungsgerichts entgegenzutreten ist. Denn die Sachlage ist so gestaltet, daß grobes Verschulden auf Seiten des Beklagten angenommen werden muß. Es handelte sich um ein

Faß Wein im Gewicht von 834 kg, also ein Frachtstück von erheblichem Umfang und Gewicht. Kommt ein solches Frachtstück abhanden, so ist dies jedenfalls so lange auf grobes Verschulden der Eisenbahnbeamten zurückzuführen, als nicht die Eisenbahn irgendeine sie entlastende Erklärung für die Möglichkeit des Verlustes zu geben vermag. Nach dem nächsten Anschein kann ein derartiger Gegenstand nicht ohne grobes Verschulden in Verlust geraten. Daß es versehentlich mit anderen Waren ausgeliefert worden ist, erscheint sehr wenig wahrscheinlich. Unbemerkt fortbringen ließ es sich kaum. Von Einbruchsdiebstählen hat nichts verlautet. Die nächstliegende Annahme ist also, daß die Bahnangestellten es zum mindesten an der nötigen Bewachung haben fehlen lassen. Das schließt ein grobes Verschulden ein. Für eine andere Auffassung der Sachlage hat der Beklagte, wie es bei solcher Beweislage ihm obgelegen hätte, nichts vorgebracht. Für ein grobes Verschulden seiner Beamten und Angestellten aber kann der Beklagte die Haftung nicht ablehnen und zwar weder, wenn man einen entgeltlichen, noch auch, wenn man einen unentgeltlichen Verwahrungsvertrag annehmen will, noch auch, wenn man einen Verwahrungsvertrag ablehnt, vielmehr eine fortdauernde Haftung aus dem Frachtvertrag annimmt (vgl. Janzer in der Zeitschr. des Vereins Deutscher Eisenb. 1908 S. 269; Rundnagel in Ehrenbergs Handb. Bd. 5 Abt. 2 S. 416, Anm. 11).